



Freie Waldorfschule Hof

Satzung des Vereins „Arbeitskreis Waldorfschule Hof e.V.“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Waldorfschule Hof“, ist im Vereinsregister eingetragen und führt nach dieser Eintragung den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hof.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Gründung, Betreuung, sowie Unterhaltung der Waldorfschule Hof, wobei der Verein es als seine soziale Aufgabe betrachtet, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Besuch seiner künftigen Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen und dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Volljährige, natürliche und juristische Personen, die den „Arbeitskreis Waldorfschule Hof“ durch aktive Mitarbeit unterstützen wollen, können auf Antrag Mitglied werden.

Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in Anerkennung der Zielsetzung des Vereins zur regelmäßigen Entrichtung eines Förderbeitrags verpflichten.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, wobei hierfür eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende an den Vorstand zu richten ist,

b) mit dem Tod des Mitglieds,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Durch Beschluss des Vorstandes, zu dem eine Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erforderlich ist, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden.

Mit Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme offener Mitgliedsbeiträge.

Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins oder dessen Einrichtungen schadet oder die Vereinsarbeit behindert.

§ 5. Beiträge

Die Beiträge für ordentliche Mitglieder werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Erörterung eingebrachter Anträge, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ernennung der Ehrenmitglieder, Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Des Weiteren wählt sie für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes auf dessen Vorschlag Beisitzer.

In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und eine geprüfte Bilanz vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder 2 Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr, welche in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 3/10 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand es beantragen.

Die Einladung ist, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher der Post zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig ergangen ist. Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder;

fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen, jedoch mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich, wobei bei nicht erschienenen Mitgliedern die Zustimmung auch schriftlich erfolgen kann.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnen zwei anwesende Vorstandsmitglieder.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Tagesordnung kann auf Zuruf während der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn sich keine Stimme dagegen erhebt.

§ 7. Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in allen Fragen zu beraten.

Er besteht aus mindestens 6, höchstens 14 Mitgliedern.

Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand, der Verantwortung trägt für die Verwirklichung des Vereinszweckes, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszweckes und vertritt rechtlich den Verein nach außen. Er besteht aus 6 -12 Mitgliedern und gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

Die Wahl erfolgt bei der Gründungsversammlung auf Vorschlag des „Arbeitskreises zur Gründung einer Waldorfschule in Hof“, ansonsten auf Vorschlag des bestehenden Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes endet nicht exakt mit dem 3. Jahr seiner Tätigkeit, sondern läuft bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Erhält der Wahlvorschlag als Ganzes keine ausreichende Mehrheit, so hat der Vorstand in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung einen geänderten Vorschlag zu unterbreiten. Bis zum Abschluss der Neuwahlen bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, die Wahl eines Vorstandsmitglieds zu widerrufen.

Dies ist auf den Fall beschränkt, dass grobe Pflichtverletzung, unehrenhaftes Verhalten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt ist.

Je 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Kauf, Verkauf oder die Belastungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf jedoch der Einwilligung des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der berechtigt ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand alleine bis zum Ablauf der Wahlperiode einen Nachfolger berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grunde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit aller Anwesenden.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, sowie die Beisitzer, sind unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Einladungen können mündlich erfolgen.

§ 9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist von den nichterschienenen Mitgliedern die Zustimmung schriftlich einzuholen. Nichtbeantwortung binnen 14 Tagen vom Tag der Postabsendung an gerechnet, bedeutet Zustimmung zur Auflösung.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der freien Waldorfschule e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften der Satzung maßgebend. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.

§ 10. Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde aufgrund des Beschlusses in der Gründungsversammlung vom 9. November 1991 errichtet und in §2 und §3 aufgrund der Beschlüsse in der Vorstandssitzung vom 9. Februar 1992 abgeändert.